

## Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 9. Februar 2011

[Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de)  
[www.kvb.de/Praxis/Verordnungen](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen)

- **Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)/  
Anlage III und § 8: Alkoholhaltige Arzneimittel zur  
oralen Anwendung**



Arzneimittel

Foto: iStockphoto.com

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Änderung der AM-RL. Der Beschluss trat am **09. Februar 2011** in Kraft. Den kompletten Beschluss finden Sie [hier](#).

Die bislang bestehende Regelung in Nr. 3 der AM-RL/Anlage III wurde gestrichen, da sie in der Vergangenheit zu Missverständnissen geführt hat. Anstelle dieser Regelung wird im Abschnitt C der AM-RL - Voraussetzungen für die Arzneimittelverordnung – in § 8 Abs. 3 folgende Nr. 6 ergänzt:

(3) Vor einer Verordnung von Arzneimitteln ist zu prüfen, ob

- 6. bei alkoholhaltigen Arzneimitteln zur oralen Anwendung insbesondere bei Kindern sowie bei Personen mit Lebererkrankungen, mit Alkoholkrankheit, mit Epilepsie, mit Hirnschädigungen oder Schwangeren alkoholfreie Arzneimittel zur Verfügung stehen, die zur Behandlung geeignet sind.**

**Die Regelung in Nummer 3 der Anlage III der AM-RL wurde gestrichen.**

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
3. Alkoholhaltige Arzneimittel ab 5 Vol% Ethylalkohol zur oralen Anwendung, <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ausgenommen Tinkturen nach den Arzneibüchern und tropfenweise einzunehmende Arzneimittel</li> <li>▪ ausgenommen Glyceroltrinitrat-haltige Lösungen zur Anwendung in der Mundhöhle</li> </ul>	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4] Diese nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind, von den genannten Ausnahmen abgesehen, auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials unzumutbar, wenn über die Angabe des Volumprozentgehaltes an Ethanol hinaus in der Gebrauchs- und Fachinformation ein weiterer Warnhinweis aufgrund des Alkoholgehaltes aufgeführt wird.[5]

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**  
 0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min.